

Erkenntnis:

Das Nationale Berufungsgericht der OSK hat am 12. Oktober 2015 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Ing. Franz LANDAUF, Heinz MERKLE, Dr. Ing. Andreas PASCHER und Ing. Robert SCHNEIDER in öffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers DIMOCO Europe Racing, gegen die Entscheidung des Sportkommissars auf Ausschluss des Fahrers Michael KRATZER, anlässlich der Motocross-ÖM Dechantskirchen, am 20. September 2015, entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben,

die Entscheidung des Sportkommissars auf Ausschluss des Michael Kratzer im ersten Lauf des Motocross Dechantskirchen, Klasse MX2, wird aufgehoben;

der vom Sportkommissar ausgesprochene Ausschluss Kratzer's aus dem zweiten Lauf dieser Veranstaltung wird bestätigt;

die Berufungsgebühr wird einbehalten.

Die Wertung des ersten MX2-Laufes des Motocross Dechantskirchen ist damit entsprechend der Reihung gemäß Zieldurchfahrt vorzunehmen. Die Wertung des zweiten MX2-Laufes wird, wie vom Sportkommissar vorgegeben, bestätigt.

Begründung:

Am 20. September 2015 fand das Motocross Dechantskirchen, ein Bewerb zur Österreichischen Motocross Staatsmeisterschaft 2015, statt. An diesem Motocross hatte der Bewerber DIMOCO Europe Racing mit dem Fahrer Michael Kratzer teilgenommen.

Im ersten Lauf war es zu Überholmanövern durch Michael Kratzer gekommen, wobei auch der Fahrer Klein zu Sturz gekommen war, bzw. wo in der letzten Kurve ein Sturz verhindert worden war, da der überholte Fahrer, Michael Sandner, seine Fahrspur frei gab und in Folge die Strecke verlassen hatte. Der Sportkommissar fasste dazu den Entschluss den Fahrer Michael Kratzer zu verwarnen, hat die Verwarnung jedoch, nach eigenen Angaben aus Zeitgründen und mit Rücksicht auf die Vorbereitungsphase der Fahrer auf den zweiten ÖM-Lauf, nicht unmittelbar ausgesprochen.

In der letzten Kurve des zweiten MX2-ÖM-Laufes hatte Michael Sandner in Führung liegend, wieder die äußere Spur gewählt, Verfolger Michael Kratzer nahm die innere Fahrlinie und folgte dann nicht dem Kurvenradius. Dadurch trafen die beiden Fahrer im mittleren Abschnitt der Kurve zusammen und es war den Sportlern offensichtlich nicht mehr möglich, eine Kollision zu verhindern und sie kamen zu Sturz. Sandner versetzte daraufhin Kratzer einen Schlag, beide bargen ihre Motorräder und setzten ihr Rennen fort, wobei nun Kratzer vor Sandner das Ziel passieren konnte.

Der Sportkommissar entschied nach Anhörung, beide Fahrer aus dem zweiten Lauf und Michael Kratzer auch zusätzlich aus der Wertung des ersten Laufes auszuschließen und dies im Ergebnis zu berücksichtigen. Er begründete dies im Falle Sandner mit

aggressivem Verhalten auf Grund dessen körperlicher Attacke gegenüber dem gestürzten Kontrahenten und im Falle Kratzer mit aggressiver und brutaler Fahrweise und Gefährdung der Konkurrenten. Auf Grund der Verwarnung aus dem ersten Lauf entschied er, Kratzer zusätzlich auch aus diesem Rennen auszuschließen.

Er übergab diese Entscheidungen am 21. September 2015 dem OSK-Sekretariat, das diese in seinem Auftrag an die betroffenen Bewerber/Fahrer und den Veranstalter weiterleitete.

Gegen diese Entscheidung legte der Bewerber form- und fristgerecht Berufung ein und begründete dies wie folgt:

„Sandner wählte knapp in Führung liegend in der letzten Kurve die äußere, weitere Spur und nicht die absichernde, schnellere Linie. Diese Fehlentscheidung wollte Kratzer nicht ungenutzt lassen und überholte Sandner auf der kürzeren Innenspur. Sandner wollte in Folge möglicherweise versuchen, den Fehler noch zu kompensieren und fuhr Kratzer seitlich in das Motorrad, worauf er und in Folge Kratzer zu Sturz kamen.“ Weiters: „Aus unserer Sicht lagen weder im 1. noch im 2. Lauf derart schwerwiegende Verfehlungen Kratzer's vor, die einen Ausschluss für beide Wertungsläufe mit der Begründung des aggressiven oder brutalen Fahrens rechtfertigen würden. Auch gab es betreffend Verwarnung im 1. Wertungslauf weder nach dem 1. Lauf noch nach dem 2. Lauf ein Gespräch mit Kratzer oder einem anderen Mitglied des Teams/Bewerbers bzw. wurde diese ausgesprochen oder erwähnt.“

Ergänzend legte der Bewerber Fotos des Pressefotografen Erwin Hetfleisch vor.

Das Berufungsgericht prüfte die vorliegenden Entscheidungsunterlagen. Es wurde die schriftlich eingelangte Zeugenaussage von Michael Sandner zur Kenntnis gebracht, der Sportkommissar, der Rennleiter, der Vertreter des Bewerbers und Michael Kratzer angehört. Weiters wurde ein von „supercross.at“ bereitgestelltes Video von den Durchfahrten der Zielkurve beim 1. und 2. Lauf eingehend betrachtet und berücksichtigt.

Das Berufungsgericht kam danach zu der Erkenntnis, dass

- der Sportkommissar, ungeachtet von Zeitknappheit oder eventueller Rücksicht gegenüber Konzentrationszeiten von Sportlern, eine Entscheidung (in diesem Fall Verwarnung) unmittelbar zu treffen und auszusprechen hat, sowie in Folge seine weitere Vorgangsweise den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und eine Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen hat.
- Michael Kratzer in Lauf 1 durch Überholmanöver, die zu Sturz bzw. zum Abdrängen seiner Kontrahenten führten, auffällig wurde. Ob es sich dabei um „normale“ Rennzwischenfälle gehandelt habe oder nicht, kann mangels weiterer Unterlagen bzw. Zeugen dazu nicht festgestellt werden, ist aber in diesem Fall für die Entscheidung des Vorfalles in Lauf 2 auch nicht mehr unmittelbar zu berücksichtigen.
- bei der Einfahrt in die Zielkurve im 2. Lauf Michael Kratzer, hinter dem führenden Sandner fahrend, sein Motorrad beschleunigte und die innere Spur ansteuerte. Er folgte dann nicht dem Kurvenradius, sondern fuhr nahezu in Fortsetzung der Einfahrtsgerade die Aussenspur an, die Sandner bereits zu Kurvenbeginn gewählt hatte. Durch dieses Zusteuern auf eine Fahrlinie und das Ausbrechen des Hinterrades von Kratzer war es den beiden Sportlern offensichtlich nicht mehr möglich eine Kollision zu verhindern und beide kamen zu Sturz.

OSK
Oberste Nationale
Sportkommission für
den Motorsport
Pasettistraße 96-98
A-1200 Wien
Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax DW 33020
osk@oeamt.at
www.osk-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



Da die Einhaltung der Bestimmungen, die für Aussprache und Übermittlung einer Verwarnung durch den Sportkommissar an den Bewerber/Fahrer gelten, nicht nachweislich bestätigt werden konnte, konnte das Berufungsgericht der Entscheidung des Sportkommissars, den Fahrer Kratzer aus dem 1. Lauf auszuschließen, nicht folgen.

Unabhängig davon wer in der Zielkurve im 2. Lauf letztendlich wem in sein Motorrad gefahren ist, sieht das Berufungsgericht jedoch Michael Kratzer als Auslöser für den Unfall. Durch das Abschneiden des Fahrweges des Führenden und durch das zusätzliche Ausbrechen seines Hinterrades hat er diesen Zwischenfall hervorgerufen bzw. noch verschärft.

Ob dieser Unfall auf Absicht beruht hat, oder auf Unvermögen das Motorrad in dieser Situation zu beherrschen, bleibt dahingestellt. Derartiges Fahrverhalten kann aber im Motorsport nicht toleriert werden. Motocross-Sportler haben große Verantwortung sich selbst und anderen gegenüber und müssen bemüht sein, Motocross, das in der Öffentlichkeit als fairer Sport gesehen wird, auch entsprechend zu repräsentieren.

Der Berufung war damit teilweise Folge zu geben, die Entscheidung des Sportkommissars betreffend Ausschluss Kratzer's aus dem 1. MX2-Lauf in Dechantskirchen aufzuheben und das Ergebnis gemäß Zieldurchfahrt zu erstellen.

Im Falle des Ausschlusses aus dem 2. MX2 Lauf in Dechantskirchen war der Berufung nicht Folge zu geben und die Entscheidung des Sportkommissars auf Ausschluss von Kratzer und das vorliegende Ergebnis so zu bestätigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK und Internationalem Sportgesetz der FIM nicht mehr zu.

OSK MOTORSPORT
NATIONALES BERUFUNGSGERICHT
Der Vorsitzende:
Hofrat Dr. Einar Sladeczek e.h.

OSK
Oberste Nationale
Sportkommission für
den Motorsport
Pasettistraße 96-98
A-1200 Wien
Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax DW 33020
osk@oemtc.at
www.osk-motorsport.at

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Kurt Wagner

Ergeht an:
DIMOCO Europe Racing und Michael Kratzer
Wolfgang Schleuhsner (Sportkommissar)
MSC Dechantskirchen (Veranstalter)

